

**Landesamt für Gesundheit und Soziales**  
**Arbeitsschutz**  
Standort Schwerin



Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

bearbeitet von:

Telefon

E-Mail:

Az: LAGuS 502-13-43383-1-2024

Vg.Nr.: IFAS 2754/2024-SN

Schwerin, 12.12.2024

@lagus.mv-regierung.de

**Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach BImSchG:**

- Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Lübesse - "WKA Lübesse VI"
- Ihr Schreiben vom: 09.12.2024; AZ.: STALUWM-54-4819-5712-0-1.6.2V

Antragsteller: Naturwind Schwerin GmbH  
Anlagenbezeichnung: 4 WKA Typ Nordex N 149/5.X; NH: 125 m; RD: 149,1 m;  
NL: 5,7 MW mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;  
Anlagenstandort: 19077 Sülte und Lübesse  
Gemarkung Sülte Flur 3 Flurstück 10  
Gemarkung Sülte Flur 3 Flurstück 8  
Gemarkung Sülte Flur 1 Flurstück 49/3  
Gemarkung Lübesse Flur 2 Flurstück 29/3  
Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von 4 WKA; mit UVP

Sehr geehrte [REDACTED]  
sehr geehrte [REDACTED]ten,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlagen

1. Nebenbestimmungen
2. Hinweise

Hausanschrift:  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin  
Postfach 15 02 43 19032 Schwerin

Telefon: (0385) 588 - 59962

E-Mail: [poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de)  
Internet: [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de)

## 1. Nebenbestimmungen

- a. In den Windenergieanlagen ist eine Ausfertigung der zugehörigen EU-Konformitätserklärung zu hinterlegen.  
*9. ProdSV*
- b. In den Windenergieanlagen ist eine Ausfertigung der zugehörigen Unterlage für spätere Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung zu hinterlegen.  
*§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV*
- c. In den Windenergieanlagen ist vor Inbetriebnahme ein Prüfkonzept, welches
- Art und Umfang der Prüfungen,
  - Prüffristen und
  - Anforderungen an die mit der Prüfung beauftragten Personen
- für alle zur Anlage gehörenden prüfpflichtigen Arbeitsmittel beinhaltet, zu hinterlegen.  
*§ 3 Abs. 6 BetrSichV*
- d. Für die lückenlose Sicherstellung einer Rettungskette ist vor Tätigkeitsbeginn ein schriftliches Rettungskonzept, für alle zu erwartenden
- Bau- und Montagetätigkeiten und
  - sonstigen Tätigkeiten (z.B.: Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions-, Reparaturtätigkeiten) in oder an den Windenergieanlagen,
- zu erstellen und in diesen zu hinterlegen.  
*§ 10 ArbSchG*
- e. Das Rettungskonzept ist etwaigen Fremdunternehmen, die in oder an den Windenergieanlagen tätig werden, vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu geben.  
*§ 8 ArbSchG*
- f. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten.  
*§ 10 Abs. 1 ArbSchG*
- g. Die Zugangstreppen in die Windenergieanlagen sind entsprechend Nummer 4.5 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.  
*§3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Nr. 4.5 ASR A1.8*
- h. Die Steigleitern sind entsprechend Nummer 4.6 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.  
*§3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Nr. 4.6 ASR A1.8*

- i. Die Windenergieanlagen sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

#### Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

*§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV*

- j. Die Windenergieanlagen sind mit schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehlseinrichtungen, mit denen Gefahr bringende Bewegungen oder Prozesse ohne zusätzliche Gefährdungen unverzüglich stillgesetzt werden können, auszurüsten. Die Erreichbarkeit muss auch im Bedarfsfall der Flucht bzw. Rettung gewährleistet sein.

*§ 8 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 BetrSichV*

- k. Für den Fall des Betriebes eines Löschsystems unter Verwendung von Inertgas sind Maßnahmen umzusetzen, die ein Ersticken von Beschäftigten durch Auslösen des Löschsystems wirksam verhindern.

Für die Festlegung dieser Maßnahmen ist folgende Rangfolge zu beachten:

Vorrang der Substitution gemäß § 6 GefStoffV vor technischen und organisatorischen Maßnahmen und vor der Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung.  
*§ 7 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Nummer 6.7 Absatz 4 TRGS 400*

- l. Für Beschäftigte die sich innerhalb der Windenergieanlagen aufhalten ist jeweils eine Brandfluchthaube für die unverzügliche Verwendung zur Verfügung zu stellen. Etwaige Fremdunternehmen die in den Windenergieanlagen tätig werden sind vor Tätigkeitsbeginn über vorgenannte Auflage zu informieren.
- m. Der zuständigen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben Übungen an den Windenergieanlagen durchzuführen.

- n. Die Nebenbestimmungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz (LAGuS) sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten.

Jeder Betreiberwechsel ist dem LAGuS spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift des vormaligen Betreibers
- Name, Anschrift des zukünftigen Betreibers
- Datum des Betreiberwechsels.

## 2. Hinweise

- a. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen.

*§ 3 Abs. 1 BaustellV*

- b. Aufzüge (Befahranlagen) in Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen.

*§§ 15, 16 BetrSichV*

- c. An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in Windenergieanlagen zu hinterlegen.

*§§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV*

- d. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregat und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

*§ 4 Abs. 3 ArbStättV*

- e. Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, können ebenfalls in der aktuellen Fassung verwendet werden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

Der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch berufsgenossenschaftliche Publikationen, wie zum Beispiel die DGUV Information 203-007 zu Grunde zulegen.